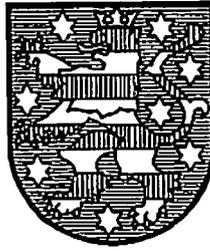


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



Eingang  
12. März 2013  
Rechtsanwalt  
Waldmann-Stocker u. a.

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und Kollegen,  
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Spiekermann als Einzelrichterin

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Februar 2013 für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers in Bezug auf Afghanistan die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Der Bescheid der Beklagten vom 23.08.2011 wird aufgehoben, soweit er entgegensteht.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand:

##### I.

Der am [REDACTED].1989 im Iran geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, zugehörig zur Volksgruppe der Hazara und schiitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste eigenen Angaben zufolge am [REDACTED].2011 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am [REDACTED].2011 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Im Rahmen einer Befragung beim Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt a. M. gab der Kläger an, sein Vater sei vor eineinhalb bis zwei Monaten von Unbekannten entführt worden. Um das Lösegeld in Höhe von 100.000 US-Dollar bezahlen zu können, hätte die Fabrik der Familie und alle Besitztümer verkauft werden und sie hätten sich noch Geld leihen müssen. Seinem Vater sei es dort schlecht ergangen, da er Diabetiker sei und unter Bluthochdruck leide. 15 Tage nach seiner Freilassung sei die ganze Familie aus Afghanistan geflohen und bei der Flucht sei er von seiner Familie getrennt worden.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am [REDACTED].2011 gab er indes an, im Iran als Kind afghanischer Eltern geboren worden zu sein. Er habe dort die Schule bis zum Abitur besucht. Nebenbei habe er immer gearbeitet, um seine Familie zu unterstützen und sich seinen Schulbesuch so weit wie möglich selbst zu finanzieren. Er habe dann Elektrotechnik studieren wol-

len, was ihm im Iran nicht möglich gewesen sei, weil er die afghanische Staatsangehörigkeit habe. 2009 sei er deshalb erstmalig nach Afghanistan gegangen, um in [REDACTED] zu studieren. Das Direktorium für Bildung habe von ihm verlangt, die 12. Klasse in Afghanistan noch einmal zu wiederholen. Es sei zu einem Wortwechsel gekommen, so dass er sich die Chancen auf eine Aufnahme eines Studiums dadurch verdorben habe. Er habe nun versucht von Afghanistan aus, sich bei einer iranischen Hochschule zu bewerben. Er sei aber von der Universität Mashad nicht als Student aufgenommen worden. Weil er keine Chance mehr gesehen habe, ein Studium aufzunehmen, habe er Ende November 2010 vom Iran aus die Reise nach Deutschland angetreten. Die Geschichte, die er vor dem Jugend- und Sozialamt erzählt habe, habe er erfunden, weil der Schleußer ihm geraten habe, nirgendwo die Wahrheit zu sagen.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 23.08.2011 wurde sein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt (Nr.1). Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen (Nr. 2) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG ebenfalls nicht vorliegen (Nr. 3). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Es wurde anderenfalls die Abschiebung nach Afghanistan bzw. in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet sei, angedroht (Nr. 4). Auf die Ausführungen im Bescheid wird Bezug genommen.

## II.

Am 02.09.2011 erhob der Kläger Klage mit dem Antrag,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23.08.2011 zu verpflichten, im Falle des Klägers die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, festzustellen.

Er sei seitdem er elf Jahre alt sei von seinem älteren Cousin, der mit im Haus seiner Eltern mit seiner Familie in Afghanistan, und später dann im Iran, gelebt habe, zusammen mit einem Freund des Cousins über Jahre vergewaltigt worden. Als er alleine nach [REDACTED] zum Studium gezogen sei, habe ihn dieser Freund wiedergefunden und ihm gedroht, ihn mit vier angeblichen Zeugen wegen Homosexualität anzuzeigen, falls er ihm kein Geld für dessen Drogenkonsum gebe. Auf Grund dieser Erlebnisse sei er psychisch krank. Er leide unter posttrauma-

tischen Belastungsstörungen und sei suizidgefährdet. Im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan sei mit einer Verschlimmerung seiner Erkrankung zu rechnen. Dies alles habe er vorher beim Bundesamt nicht angegeben, weil er sich deswegen geschämt habe.

Auf die ärztlichen Bescheinigungen von Dr. [REDACTED] vom [REDACTED] und vom [REDACTED] wird Bezug genommen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenakte der Beklagten (eine Heftung) und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 07.02.2013 Bezug genommen.

#### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Die Klage, über die auch in Abwesenheit von Beteiligten verhandelt und entschieden werden konnte (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist zulässig und begründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 23.08.2011 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegen und auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1952 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG, die sog. Flüchtlingsanerkennung, schützt ebenso wie das Asylrecht nach Art. 16 a Abs. 1 GG politisch Verfolgte. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG sind hierbei ergänzend die Art. 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG v. 29.04.2004 (Amtsblatt der EG v. 30.09.2004, L 304 S. 12, sog. Qualifikationsrichtlinie - QRL -) heranzuziehen. Entscheidend ist hiernach, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale - Verfolgungshandlungen und -gründe i.S.v. Art. 9 und Art. 10 QRL -

vorliegen, deretwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint.

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Art. 9 Abs. 1 QRL). Verfolgung liegt danach u.a. grundsätzlich vor bei der Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen. Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen, sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern Schutz vor letzteren im Heimatland nicht durch erstgenannte oder internationale Organisationen erlangt werden kann, es sei denn es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG, vgl. auch Art. 6 QRL). Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (Art. 10 Abs. 1 und 2 QRL - Verfolgungsgründe -).

Gemäß Art. 6 QRL muss die Gefahr demnach nicht zwingend vom Staat ausgehen (lit. a). Der Schutz entfaltet sich ebenso gegenüber Gefahren, die von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (lit. b) oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die unter lit. a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden zu bieten (lit. c).

Der Asylantragsteller hat nur dann einen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr

in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, B. v. 7.02.2008 - 10 C 33.07 -, DVBl. 2008, S. 1255 f., juris). Die in diesem Sinne erforderliche Abwägung bezieht sich nicht allein auf das Element der Eintrittswahrscheinlichkeit, sondern auch auf das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten Ereignisses; auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs ist in die Betrachtung einzubeziehen (BVerwG, B. v. 10.04.2008 - 10 B 28.08 -, U. v. 14.12.1993 - 9 C 45.92 - ; U. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, juris).

Darüber hinaus privilegiert Art. 4 Abs. 4 QRL den Vorverfolgten: Für den vorverfolgt ausgehenden Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL zu Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010, - C-175/08 -, NVwZ 2010, S. 505 f., juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür dazulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, S. 377 ff., juris).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern, sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, NVwZ 1985, S. 36, juris) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann schließlich nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei aller-

dings der typische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, U. v. 12.11.1985, - 9 C 27.85 -, InfAuslR 1986, S. 79 f., juris).

Nach Überzeugung des Gerichts steht dem Kläger ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu, weil er im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine abschiebungsschutzrelevante Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure wegen des von ihm glaubhaft vorgetragenen sexuellen Missbrauchs zu befürchten hat.

So hat der Kläger in Gesprächen mit seiner Therapeutin in sich nachvollziehbar und stimmig vorgetragen, dass er seitdem er elf Jahre alt ist über Jahre von einem älteren Cousin und dessen Freund sexuell misshandelt wurde. Insofern wird auf die ärztlichen Bescheinigungen seiner Therapeutin verwiesen. Das Gericht hat keinen Anlass, an den Angaben, die dort gemacht wurden, zu zweifeln. Die Therapeutin selbst ist davon überzeugt, dass der Kläger glaubwürdig ist. Seine Angaben über die sexuellen Misshandlungen erklären seine psychische Erkrankung, insbesondere das bei ihm diagnostizierte Posttraumatische Belastungssyndrom. Ebenso ist das Gericht vom Wahrheitsgehalt der Angaben des Klägers dahingehend überzeugt, dass der Freund seines Cousins, der ihn ebenfalls sexuell misshandelt hat, ihn bedroht hat. Um den Kläger um Geld zu erpressen, hat er diesen mit Drogen quasi betäubt, um ihn in einer eindeutigen Situation mit anderen nackten Männern fotografieren zu können. Damit könnte dieser Freund den Kläger anklagen, homosexuell zu sein. Die Therapeutin hat hierzu beim Kläger festgestellt, dass dieser sich wegen dieser Bedrohung in Todesangst befindet. Dies steht auch nicht im Widerspruch dazu, dass der Kläger keine Angaben hierzu beim Bundesamt oder beim Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main gemacht hat. Es ist nachvollziehbar, dass es dem Kläger nicht möglich war, über den sexuellen Missbrauch mit für ihn fremden Personen zu reden. Das hat sich auch in der mündlichen Verhandlung am 07.02.2013 gezeigt. Der Kläger war bereits zu Beginn der Verhandlung sehr nervös. Er vermied Blickkontakt zu den übrigen Anwesenden. Er hatte ersichtlich Angst davor, Fragen beantworten zu müssen. So gibt auch sein Prozessbevollmächtigter in der mündlichen Verhandlung an, dass es sehr lange gedauert hat und mehr einem Zufall zu verdanken ist, dass der sexuelle Missbrauch des Klägers aufgedeckt wurde. Erst nachdem er eine psychotherapeutische Behandlung angefangen hatte, konnte er hierüber überhaupt reden.

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen zur Lage in Afghanistan besteht für den Kläger bei einer Rückkehr und einem Bekanntwerden seiner angeblichen Homosexualität in

Afghanistan eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass er abschiebungsschutzrelevanten Verfolgungsmaßnahmen im oben genannten Sinne ausgesetzt wäre, die der Regierung Afghanistans zumindest zuzurechnen wären oder gegen die er jedenfalls keinen Schutz durch diesen erhalten würde. Für ihn bestünde mithin eine erhebliche Gefahr getötet oder anderen schwersten Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt zu werden (vgl. hierzu auch VG Köln, U. v. 06.12.2011 - 14 K 6478/09.A -, VG Chemnitz, U. v. 11.07.2008 - A 2 K 304/06, A 2 K 305/06 -, juris)

Ausweislich des Lageberichts des Auswärtigen Amtes werden Bisexuelle, Homosexuelle und Transsexuelle in Afghanistan sozial geächtet und sind nach der Scharia Strafen bis hin zur Todesstrafe unterworfen. Sexualpraktiken, die üblicherweise mit Homosexualität in Verbindung gebracht werden, werden mit langjährigen Haftstrafen sanktioniert (AA, Lagebericht vom 10.01.2012, S. 18 f.). Die Schweizerische Flüchtlingshilfe geht davon aus, dass Homosexualität in Afghanistan mit dem Tode bestraft wird und Homosexuelle mit Verfolgung durch die eigene Familie, Gemeindemitglieder und regierungsfeindliche Gruppierungen rechnen müssen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update - Die aktuelle Sicherheitslage vom 03.09.2012, S. 18). Dem Kläger kann wegen der Vornahme homosexueller Handlungen zumindest eine langjährige Haftstrafe drohen. Der afghanischen Menschenrechtskommission zufolge würden 12 % der männlichen Insassen der Jugendgefängnisse in Afghanistan eine Strafe wegen Homosexualität oder Ehebruchs verbüßen. Auch diese Gefahr würde dem Kläger daher bei einer Rückkehr nach Afghanistan drohen. Eine innerstaatliche Fluchtalternative steht ihm nicht zur Verfügung, denn eine Verfolgung wegen homosexueller Handlungen wäre landesweit zu befürchten.

Der Kläger wurde bereits in Afghanistan vor seiner Ausreise durch den Freund seines Cousins bedroht. Dieser hat von ihm Geld erpresst, indem er ihm gedroht hat, ihn wegen angeblicher Homosexualität anzuzeigen. Der Kläger konnte hiergegen keinen Schutz der afghanischen Regierung erhalten, da er dann hätte offenbaren müssen, dass er sexuell missbraucht wurde. Damit hätte er sich bereits selbst Verfolgungsmaßnahmen durch den Staat im oben dargestellten Sinne ausgesetzt. Der Kläger ist damit bereits vorverfolgt ausgereist, so dass ihm die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL zu Gute kommt. Es ist mithin davon auszugehen, dass sich die früheren Verfolgungshandlungen im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan wiederholen würden. Gründe, die diese Vermutung widerlegen könnten, sind nicht ersichtlich. Es ist insbesondere auch davon auszugehen, dass der Freund seines Cousins ihn finden würde. Hier ist zu berücksichtigen, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanis-

tan zunächst auf die Unterstützung seiner Familie angewiesen wäre. Da er aus Scham vor dem Erlebten seiner Familie bisher nicht erzählt hat, was ihm passiert ist und davon auszugehen ist, dass ihm das auch weiter nicht möglich sein wird, ist zu befürchten, dass sein Cousin von ihnen erfahren würde, wo sich der Kläger aufhält. Weiterhin ist - wie oben bereits ausgeführt - auch zu berücksichtigen, in welcher Gefahr sich der Kläger im Falle einer Entdeckung befinden würde, mithin ist die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in die Betrachtung einzubeziehen. Sollte der Kläger angeklagt werden, homosexuell zu sein, droht ihm nach der Scharia die Todesstrafe.

Da beim Kläger die Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, kommt es darauf, ob auch noch ein Abschiebungsverbot, welche hilfsweise geltend gemacht wurden, gegeben ist, nicht an. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Falle des Klägers auf jeden Fall ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in verfassungskonformer Auslegung gegeben wäre wegen seiner Posttraumatischen Belastungsstörung.

Die Beklagte ist daher zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen. Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG bedarf es daher keiner Entscheidung mehr zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Insoweit ist der angefochtene Bescheid ebenfalls aufzuheben. Die Abschiebungsandrohung erweist sich gemäß § 59 Abs. 3 AufenthG insoweit als rechtswidrig, als dem Kläger die Abschiebung nach Afghanistan angedroht worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 VwGO i. V. m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thür. Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten gemäß § 67 Verwaltungsgerichtsordnung durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

gez.: Spiekermann